

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik, M.A.
Hochschule: Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) -
Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen
Standort: Berlin
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 5181). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind ebenfalls plausibel. Die Hochschule hat jedoch eine relevante Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Er sieht von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

Zur vorgeschlagenen Auflage 1:

Im Akkreditierungsbericht wird folgende Auflage vorgeschlagen: "Auflage 1 (Kriterium 11): Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Masterniveau sichtbarer wird."

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, welches aus Sicht des Akkreditierungsrates das Monitum vollständig umgesetzt hat. Dort ist beispielsweise im Modul M 02 (Bildung in sozialprofessionellen Praxisfeldern) Folgendes ergänzt worden:

"Die Studierenden (...)

- haben sich eigenständig aktuelle wissenschaftliche Theorien der Bildung in sozialen Professionen angeeignet und prüfen diese in Hinblick auf die Entwicklung von Lebens- und Bewältigungskompetenzen, Aktivierung und Empowerment (...)
- entwerfen perspektivisch Bildungsangebote institutionsübergreifend und in sozialen Kontexten und Netzwerkstrukturen, begründen auf der Basis mögliche Kooperationspotenziale für die Gestaltungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Lebenslagen und tragen zu ihrer Realisierung bei.
- reflektieren ihre eigene Bildungsbiographie, sind in der Lage dazu theoretische Bezüge herzustellen, haben ihr Bildungsverständnis für die Zusammenhänge Sozialer Arbeit und Pädagogik reflektiert und können, Bildungsansätze als Instrumente sozialer Inklusion eigenständig entwickeln und auch in neuen Situationen anwenden."

In Modul M 05 (Anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Bildungs- und Beratungsprozessen) wurde u. a. ergänzt:

"Die Studierenden (...)

- weisen umfassendes und verbreitetes Wissen und Verständnis ausgewählter Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung auf und können diese gegenstandsangemessen anwenden.
- haben die Fähigkeit erworben für Soziale Arbeit und Pädagogik relevante Forschungsperspektiven (weiter-) zu entwickeln, für eigene Forschungsprojekte zu nutzen und (Praxis-)Forschung zu betreiben.
- haben die Fähigkeit erworben, interprofessionelle bzw. interdisziplinäre Forschungsprozesse in Planungen und Konzeptionen zu integrieren und zu realisieren. (...)"

Diese und weitere Ergänzungen überzeugen den Akkreditierungsrat, dass dieser Masterstudiengang der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht und daher ein angemessenes

Niveau in den Qualifikationszielen umsetzt. Deshalb sieht der Akkreditierungsrat von einer Auflage ab.

